

82. Findet der § 74 H.G.B. auf einen Vertrag zwischen dem Kaufmanne und dem Handlungsgehilfen Anwendung, worin das Dienstverhältnis aufgelöst, und dem Handlungsgehilfen ein Wettbewerbsverbot auferlegt wird?

I. Zivilsenat. Ur. v. 15. Januar 1908 i. S. B. (Bekl.) w. S. (Kl.).  
Rep. I. 131/07.

I. Landgericht Oppeln.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Laut Vertrages vom 27. November 1900 stellte die Beklagte den Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1901 bis dahin 1904 als Prokuristen in ihrem Getreidegeschäfte an. Der Vertrag sollte den gesetzlichen Bestimmungen über Dienstverträge der Handlungsangestellten unterliegen. Am 21. Januar 1903 schlossen die Parteien einen neuen Vertrag, wonach der alte Vertrag von diesem Tage ab außer Kraft trat, und der Kläger die in Falkenberg D.-S. bestehende Filiale der Beklagten nach der Bilanz vom 1. Januar 1903 als eigenes Geschäft übernahm. Unter Nr. 2 dieses Vertrages verpflichtete sich der Kläger, 15, die Beklagte, 5 bestimmte Orte bei einer Konventionalstrafe von 5000 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung geschäftlich zu meiden. Nach Verlauf von 3 Jahren erhob der Kläger auf Grund des § 74 H.G.B. gegen die Beklagte Klage auf Anerkennung, daß dieses Wettbewerbsverbot für ihn nicht mehr rechtswirksam sei. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach

dem Klageantrage. Ihre Berufung wurde zurückgewiesen. Das Reichsgericht wies die Klage ab.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat der Klage stattgegeben, weil der Kläger beim Abschlusse des Vertrages vom 21. Januar 1903 Handlungsgehilfe der Beklagten gewesen, erst infolge davon aus seiner dienstlichen Abhängigkeit ausgeschieden, das Wettbewerbsverbot daher für ihn gemäß § 74 Abs. 2 H.G.B. nach Ablauf von 3 Jahren rechtsunwirksam geworden sei. Die Revision rügt mit Recht die Verletzung dieses Paragraphen. Aus sozialpolitischen Erwägungen hervorgegangen, will die Bestimmung „eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird“, hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit für den Handlungsgehilfen abgrenzen, also das auf dem Dienstvertrage beruhende Verhältnis zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen in einer bestimmten Richtung regeln. Hierauf weist schon die Stellung des Paragraphen in dem die Handlungsgehilfen betreffenden Abschnitte des Handelsgesetzbuches hin. Jene Vereinbarung — die sog. Konkurrenzklause! — braucht nicht bei der Anstellung des Handlungsgehilfen getroffen zu werden; es genügt ihre nachträgliche Abrede, sofern nur das Dienstverhältnis noch besteht. Wird es gleichzeitig aufgelöst, so ist für die Anwendung des § 74 kein Raum. Für diese Auslegung spricht sowohl der Wortlaut des Gesetzes, wie sein Zusammenhang mit dem § 75, der sich dem Grundgedanken nach bereits in § 67 Abs. 2 des im Juni 1896 veröffentlichten Entwurfes eines Handelsgesetzbuches befand, während der Abs. 1 dieses Paragraphen mit der Vorschrift des § 74 Abs. 1 H.G.B. n. F. übereinstimmte. Die Denkschriften zu diesem und zu dem später dem Reichstage vorgelegten Entwurfe begründen aber die in den § 75 H.G.B. n. F. übernommene Vorschrift, daß dem Prinzipal ein Anspruch aus der Konkurrenzklause! überhaupt nicht zustehen soll, wenn er, ohne daß ein erheblicher, von ihm nicht verschuldeter Anlaß vorliegt, das Dienstverhältnis auflöst, in fast wörtlicher Übereinstimmung dahin:

„Es ist eine Forderung der Billigkeit, daß dem Prinzipal nur dann gestattet wird, dem Gehilfen auf Grund der getroffenen

Vereinbarung Beschränkungen hinsichtlich der freien Verwertung seiner Fähigkeiten aufzuerlegen, wenn er seinerseits bereit ist, dem Gehilfen in seinem Geschäfte, soweit es angeht, die Möglichkeit des weiteren Fortkommens zu gewähren. Will er dies nicht, so darf er den Gehilfen, der ihm keinen Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben hat, auch nicht hindern, ein anderweitiges Unterkommen überall da, wo es sich ihm bietet, zu suchen.“

Vgl. Hahn-Mugdan, Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen Bd. 6 S. 243.

Hieraus folgt, daß das Handelsgesetzbuch, dessen § 75 ausdrücklich eine Vereinbarung der in § 74 bezeichneten Art voraussetzt, durch die Vorschrift dieses Paragraphen Fälle treffen will, bei denen sich der Handlungsgehilfe der in der Konkurrenzklausel enthaltenen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterwirft, weil er im Geschäfte des Prinzipals sein weiteres Fortkommen erhalten soll, und der Prinzipal die Vorteile der Klausel erwirbt, weil er dem Handlungsgehilfen das weitere Fortkommen in seinem Geschäfte nach Möglichkeit gewährt. Ein solcher Fall steht hier nicht zur Entscheidung. Das zwischen den Parteien seit dem 1. Januar 1901 bestehende Dienstverhältnis wurde durch den Vertrag vom 21. Januar 1903 nicht aufrecht erhalten, sondern trat von diesem Tage ab außer Kraft, und die darin vereinbarte Konkurrenzklausel gleichzeitig in Kraft. Da die Auflösung des Dienstvertrages mit der Vereinbarung der Konkurrenzklausel zeitlich zusammenfiel, und der Kläger durch denselben Vertrag die Filiale der Beklagten mit den sämtlichen Beständen zum Anschaffungswerte übernahm, so schloß ihn der Kläger nicht als Handlungsgehilfe der Beklagten, sondern als Kaufmann im Sinne des § 1 H.G.B. ab, weil dieser Kauf zur Verwirklichung seiner Absicht, ein Handelsgewerbe zu betreiben, bestimmt war. Der Vertrag fällt daher nicht unter die Vorschrift des § 74 H.G.B.“...